

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal

am 15. Dezember 2023

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des **Gemeinderates** der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal am **15.12.2023**
im Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes in Weitensfeld.

Beginn: 17.00 Uhr

Anwesend:

Der Bürgermeister
als Vorsitzender:

DI (FH) Franz Sabitzer

Die Mitglieder des
Gemeindevorstandes:

Astrid Reinsberger-Foditsch
Gerhard Aicher
Stefan Frießer
Anja Wurmitzer

Die Mitglieder des
Gemeinderates:

Claudia Glanzer
Josef Steiner
Wolfgang Gebeneter
Barnabas Stromberger
Ewald Mödritscher
Johann Kreuzer
Tobias Schittenkopf
Manuel Untersteiner
Sigibert Haber
Michaela Blasge
Jürgen Wallner
Roland Klingspiegel

Nicht anwesende –
entschuldigte Mitglieder:

Peter Bretis
Anita Frießnegger

Ersatzmitglieder:

Sabine Reinsperger
Armin Hochsteiner jun.

Schriftführer:

Mag. Christian Lattacher

Die Zustellnachweise liegen vor.

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung auf den heutigen Tag mit folgender **Tagesordnung** einberufen:

1. Nachwahl des sonstigen Mitgliedes des Gemeindevorstandes und des Ersatzmitgliedes des Gemeindevorstandes gemäß § 24 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) und Angelobung.
2. Nachwahl in den Ausschüssen für Angelegenheiten – Kultur, Soziales und Sport und Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Straßen und Bau gemäß § 26 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO).
3. Neubestellung des Mitgliedes und des Ersatzmitgliedes für den Abfallwirtschaftsverband.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

4. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 20.10.2023.
5. Kassenprüfungsbericht über die Prüfung der Gemeindekassa am 12.12.2023.

Berichterstatter: Herr GR Tobias Schittenkopf

6. Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2024.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

7. Stunden- und Kilometersätze 2024 für die Arbeiter und Fahrzeuge des Wirtschaftshofes.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

8. Voranschlag 2024 und mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzierungsplan (MEIFP) 2024 -2028.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

9. Aufnahme eines Kassenkredites für das Haushaltsjahr 2024.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

10. Änderung der Verordnung, mit welcher Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung).
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

11. Änderung der Verordnung, mit welcher Ortstaxen ausgeschrieben werden (Ortstaxenverordnung).
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

12. Änderung der Verordnung, mit welcher für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabenverordnung).
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

13. Änderung der Verordnung, mit welcher eine Friedhofsordnung für die Gemeindefriedhöfe der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal erlassen wird (Friedhofsordnung).
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

14. Änderung der Verordnung, mit welcher die Gebühren für die Gemeindefriedhöfe der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung).
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

15. Änderungen des Flächenwidmungsplanes 1/2022, 1/2023 und 2/2023.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

16. Übernahme bzw. Veräußerung von Grundstückenteilen, KG Thurnhof 74412, in das bzw. aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal im Zuge der Flurbereinigung „Gebeneter-Wissiak-Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal“.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

17. Auszahlung von Fördermitteln im Rahmen der Kärntner Holzstraße.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

18. Finanzierungsplan zur Anschaffung des neuen Kommunaltraktors mit Zusatzgeräten für den Wirtschaftshof.

Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

19. Auslagerung der Vorsorge für zukünftige Jubiläumswendungen an eine Versicherung.

Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

20. Grundsatzbeschluss über den Abschluss eines Baurechtsvertrages zwischen der Gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft mbH Villach (GWG) und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal zur Erteilung des Baurechts betreffend das Projekt „Errichtung von 9 Wohneinheiten in der Marktstraße 13, 9344 Weitensfeld“ durch die GWG Villach.

Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

21. Personalangelegenheiten – Genehmigung der Änderung von Dienstverträgen.

Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

Verlauf der Sitzung:

Der Herr Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Für die Unterfertigung der gegenständlichen Niederschrift werden Herr GR Tobias Schittenkopf und Herr GV Stefan Frießer namhaft gemacht.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass für die laut § 46 der K-AGO vorgesehene Fragestunde keine Anfragen eingegangen sind.

Vom Herrn Bürgermeister wird berichtet, dass nun die Angelobung von Herrn Sigibert Haber als Gemeinderat durchzuführen ist. Er bringt zur Kenntnis, dass das neu gewählte Mitglied des Gemeinderates durch die Worte „ich gelobe“ das vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen hat.

Das Mitglied des Gemeinderates legt mit den Worten „ich gelobe“ in die Hand des Herrn Bürgermeisters DI(FH) Franz Sabitzer das im § 21 Abs. 3 der K-AGO vorgeschriebene Gelöbnis ab.

Der Vorsitzende gratuliert dem Mitglied des Gemeinderates und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes wird die Tagesordnung um folgenden Punkt einstimmig erweitert:

22. Petition an den Kärntner Landtag betreffend Landesumlagen.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

Punkt 1 der Tagesordnung:

Nachwahl des sonstigen Mitgliedes des Gemeindevorstandes und des Ersatzmitgliedes des Gemeindevorstandes gemäß § 24 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) und Angelobung.

Der Herr Bürgermeister bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass mit dem Ableben des sonstigen Gemeindevorstandsmitgliedes, Herrn Peter Frießer und aufgrund der Neuwahl von Frau Anja Sabrina Wurmitzer als sonstiges Gemeindevorstandsmitglied, Nachwahlen des sonstigen Gemeindevorstandsmitgliedes und dessen Ersatzmitglied gemäß § 24 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) durchzuführen sind.

Der Herr Bürgermeister teilt mit, dass die Gemeinderatspartei „**Sozialdemokratische Partei Österreichs - SPÖ**“ das Vorschlagsrecht für diese Funktionen hat.

Der Vorsitzende erklärt sodann aufgrund der im Rahmen der heutigen Sitzung von der Gemeinderatspartei „**Sozialdemokratische Partei Österreichs - SPÖ**“ eingebrachten Wahlvorschläge nachstehende Mitglieder des Gemeinderates für gewählt:

1. zum sonstigen Gemeindevorstandsmitglied: **Anja Sabrina Wurmitzer SPÖ**
2. zum Ersatzmitglied: **Sigibert Haber** **SPÖ**

Angelobung:

Das neu gewählte sonstige Gemeindevorstandsmitglied, **Frau Anja Sabrina Wurmitzer**, legt sodann vor dem Gemeinderat in die Hand des Bürgermeisters, das im § 21 Abs. 3 K-AGO vorgeschriebene Gelöbnis ab.

Anschließend legt das neu gewählte Ersatzmitglied, **Herr Sigibert Haber**, das im § 21 Abs. 3 K-AGO vorgeschriebene Gelöbnis vor dem Gemeinderat in die Hand des Bürgermeisters ab.

Nach den durchgeführten Angelobungen dankt der Herr Bürgermeister den ausgeschiedenen Mitgliedern des Gemeindevorstandes und gratuliert dem neuen Mitglied und dessen Ersatzmitglied zu ihrer Wahl.

Über die Nachwahlen und die Angelobungen wird eine gesonderte Niederschrift verfasst und unterfertigt.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Nachwahl in den Ausschüssen für Angelegenheiten – Kultur, Soziales und Sport und Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Straßen und Bau gemäß § 26 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO).

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass durch das Ableben von Herrn GV Peter Frießer als Mitglied des Ausschusses für Angelegenheiten – Kultur, Soziales und Sport und des Ausschusses für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Straßen und Bau erforderliche Nachwahlen gemäß § 26 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) durchzuführen sind.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Fraktion „**Sozialdemokratische Partei Österreichs – SPÖ**“ das Vorschlagsrecht für diese Funktionen hat.

Aufgrund der im Rahmen der heutigen Sitzung von der Fraktion „**Sozialdemokratische Partei Österreichs - SPÖ**“ eingebrachten Wahlvorschläge werden vom Vorsitzenden

Herr Sigibert Haber
zum Mitglied des Ausschusses für Angelegenheiten – Kultur, Soziales und Sport

und

Frau Anja Sabrina Wurmitzer
zum Mitglied des Ausschusses für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Straßen und Bau

für gewählt erklärt.

Der Vorsitzende gratuliert zu ihrer Wahl und wünscht ihnen zur Bewältigung der neuen Aufgaben viel Erfolg.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Neubestellung des Mitgliedes und des Ersatzmitgliedes für den Abfallwirtschaftsverband.

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass seitens des Gemeinderates auch für den Abfallwirtschaftsverband einen neuen Vertreter und ein Ersatzmitglied zu bestellen sind. Folgende Personen werden vorgeschlagen:

Mitglied: **GR. Wolfgang Gebeneter**
Ersatzmitglied: **Vizebgm. Gerhard Aicher**

Der Vorsitzende stellt dies zur Diskussion.

Nach kurzer Beratung wird von den Mitgliedern des Gemeinderates der einstimmige Beschluss gefasst, die vorgeschlagenen Personen zu bestellen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 20.10.2023.

Die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 20.10.2023, wie sie jedem Gemeinderatsmitglied in elektronischer Fassung zugegangen ist, wird ohne Diskussion einstimmig genehmigt.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Kassenprüfungsbericht über die Prüfung der Gemeindekasse am 12.12.2023.

Das Kontrollausschussmitglied, Herr GR Barnabas Stromberger, berichtet über die am 12.12.2023 erfolgte Prüfung der Gemeindekasse durch den Kontrollausschuss. Abschließend teilt er mit, dass bei der Prüfung keine Mängel festgestellt werden konnten und er dankt der Finanzverwaltung für die äußerst gute Kassenführung und Prüfungsvorbereitung.

Der Gemeinderat nimmt den Prüfungsbericht ohne Diskussion einstimmig zustimmend zur Kenntnis.

**Punkt 6 der Tagesordnung:
Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2024.**

Vom Herrn Bürgermeister wird der Entwurf des Stellenplanes für das Verwaltungsjahr 2024 zur Kenntnis gebracht.

Der Vorsitzende teilt mit, dass gegen den Entwurf des Stellenplanes für das Verwaltungsjahr 2024 seitens der Gemeinderevision keine aufsichtsbehördlichen Bedenken bestehen.

Der Vorsitzende berichtet, dass der zur Kenntnis gebrachte Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 vom Gemeindevorstand zur Beschlussfassung beantragt wird, und er stellt diesen zur Diskussion.

Vom Gemeinderat wird nach kurzer Diskussion der vorgebrachte Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2024 einstimmig genehmigt und nachstehende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 15.12.2023, Zahl: 011-0-3/2023, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2024 beschlossen wird (Stellenplan 2024).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2023, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2023, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2023, wird verordnet:

§ 1 Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2024 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 219 Punkte.

§ 2 Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2024 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr.	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
1	100,00	B	VII	17	63	63,00
2	50,00	P5	III	3	21	
3	50,00	P5	III	3	21	
4	100,00	C	V	10	42	42,00
5	100,00	C	V	8	36	36,00
6	100,00	C	V	9	39	39,00
7	75,00	D	IV	7	33	24,75
8	75,00	K		10	42	
9	87,50	K		9	39	
10	58,00	P3	III	6	30	
11	75,00	P3	III	6	30	
12	75,00	P4	III	2	18	
13	100,00	P3	III	7	33	
14	100,00	P3	III	6	30	
15	100,00	P3	III	7	33	
BRP-Summe						204,75

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 25.08.2023, Zahl: 011-0-2/2023, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

DI (FH) Franz Sabitzer

Punkt 7 der Tagesordnung:

Stunden- und Kilometersätze 2024 für die Arbeiter und Fahrzeuge des Wirtschaftshofes.

Der Amtsleiter bringt dem Gemeinderat die von der Finanzverwalterin errechneten Stunden- und Kilometersätze 2024 für die Arbeiter und Fahrzeuge des Wirtschaftshofes zur Kenntnis und teilt hierbei folgendes mit:

Der Satz für die Verrechnungsstunde der Arbeiter wird von derzeit € 33,58 ab dem Jahr 2024 auf € 40,00 erhöht.

Der Verrechnungskilometer für den Klein-LKW wird von derzeit € 0,93 auf € 1,00 angehoben.

Die Verrechnungsstunde für den Kommunaltraktor John Deere beträgt für das Jahr 2024 € 47,00 und wird somit von derzeit € 35,25 ebenfalls erhöht.

Der Herr Bürgermeister dankt dem Amtsleiter für seinen Bericht und stellt den Antrag des Gemeindevorstandes, die Stunden- und Kilometersätze in der von der Finanzverwalterin errechneten Höhe festzusetzen, zur Debatte.

Nach kurzer Beratung werden vom Gemeinderat für das Wirtschaftsjahr 2024, für den Einsatz der Wirtschaftshofarbeiter, Maschinen und Fahrzeuge des Wirtschaftshofes, aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes, folgende Stunden- und Kilometersätze einstimmig festgesetzt:

Wirtschaftshofarbeiter	je Stunde	€ 40,00
LKW	je km	€ 1,00
John Deere (Traktor)	je Stunde	€ 47,00

Punkt 8 der Tagesordnung:

Voranschlag 2024 und mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzierungsplan (MEIFP) 2024 -2028.

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass der Ergebnisvoranschlag für das Jahr 2024 Aufwendungen in der Höhe von € 5.481.200,00,00 gegenüber Erträgen in der Höhe von € 5.601.900,00 aufweist. Das Nettoergebnis wird somit mit € 120.700,00,00 ausgewiesen. Für den Finanzierungsvoranschlag 2024 werden Auszahlungen in der Höhe von € 5.233.100,00 und Einzahlungen in der Höhe von € 5.441.300,00 festgelegt. Dies ergibt einen Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung in der Höhe von € 208.200,00. In diesem Zusammenhang bringt er zur Kenntnis, dass der zugesicherte jährliche Globalbudget für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026 mit jährlich € 872.000,00 beziffert wird.

Der Vorsitzende stellt nun den erläuterten Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024, sowie den mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanes 2024 - 2028, wie sie auch den einzelnen Gemeinderatsfraktionen im Entwurf zur Vorberatung zur Verfügung gestellt wurden und vom Gemeindevorstand einstimmig zur Beschlussfassung beantragt werden, zur Diskussion.

Nach kurzer Beratung werden vom Gemeinderat die vom Gemeindevorstand einstimmig eingebrachten Anträge zur Beschlussfassung des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlags 2024, sowie des mittelfristigen Ergebnis- und Investitions- und Finanzplanes 2024 – 2028 angenommen und einstimmig nachstehende Verordnung beschlossen:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 15.12.2023, Zl. 004-1/2023, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	5.601.900,00
Aufwendungen:	€	5.481.900,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	120.700,00
--	---	------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	5.441.300,00
Auszahlungen:	€	5.233.100,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	208.200,00
---	---	------------

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gem. Anlage 2 der VRV 2015 gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 500.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

DI (FH) Franz Sabitzer

MITTELFRISTIGER ERGEBNIS,- INVESTITIONS- UND FINANZPLAN (MEIFP 2024 – 2028)

	2024	2025	2026	2027	2028
<u>MITTELAUFBR.</u>					
Summen €	5,601.900,00	4,705.000,00	4,779.900,00	4,820.100,00	4,870.800,00
<u>MITTELVERWE.</u>					
Summen €	5,481.200,00	5,273.400,00	5,248.800,00	5,251.000,00	5,285.400,00

Punkt 9 der Tagesordnung:

Aufnahme eines Kassenkredites für das Haushaltsjahr 2024.

Der Amtsleiter weist im Falle von auftretenden Liquiditätsproblemen auf die Notwendigkeit der Aufnahme eines Kassenkredites für das Haushaltsjahr 2024 hin und meint, dass derzeit der fixe Zinssatz die günstigere Variante sei. Er begründet dies darin, dass der Zinssatz aufgrund der derzeitigen hohen Inflation eher noch steigen bzw. nicht sinken wird und gibt die nachstehenden zwei eingeholten Angebote für die Aufnahme eines Kassenkredites bis zu einem Ausmaß von € 500.000,00 bekannt:

Angebote mit fixem Zinssatz:

KÄRNTNER SPARKASSE AG **4,460 %** **Zinssatz fix**
zuzüglich 0,125 % p. Quart.
Bereitstellungsprovision,
keine Mindestauslastung
notwendig, keine
Bearbeitungsgebühr

RAIFFEISENBANK MITTELKÄRNTEN **4,400 %** **Zinssatz fix**
zuzüglich 0,5 % p. Quart.
Rahmenbereitstellungs-
Provision (vom nicht
ausgenutzten Rahmen), keine
Bearbeitungsgebühr

Der Herr Bürgermeister dankt dem Amtsleiter für dessen Erläuterungen und teilt mit, dass vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag vorliegt, das günstigste Angebot der Raiffeisenbank Mittelkärnten anzunehmen und stellt dies zur Diskussion.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte einstimmig, den Kassenkredit für das Haushaltsjahr 2024 bis zu einem Ausmaß von € 500.000,00 bei der **Raiffeisenbank Mittelkärnten** mit der fixen Zinsvariante von 4,400 % p.a. zuzüglich 0,5 % Bereitstellungsprovision p.a. von der nicht ausgenutzten Rahmenhöhe, aufzunehmen.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Änderung der Verordnung, mit welcher Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung).

Der Vorsitzende berichtet, dass vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag vorliegt, dass ab 01.01.2024 die Bereitstellungsgebühren und die Benützungsggebühren für die Gemeindegewässerversorgungsanlage Weitensfeld erhöht werden sollen. Gründe dafür sind ständige Kostensteigerungen in der Erhaltung und die immer größere Notwendigkeit von Sanierungsmaßnahmen. Der Herr Bürgermeister berichtet weiter, dass auch die Erhöhung der Gebühren auch auf dringendes Anraten des Amtes der Kärntner Landesregierung (Gebührenkalkulationsmodell) erfolgen muss.

Daher schlägt der Vorsitzende, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, folgende Erhöhungsschritte vor:

Bereitstellungsgebühr ab 01.01.2024	€ 120,00	Wasserbezugsgebühr:	€ 2,00
Bereitstellungsgebühr ab 01.01.2025	€ 132,00	Wasserbezugsgebühr:	€ 2,20
Bereitstellungsgebühr ab 01.01.2026	€ 144,00	Wasserbezugsgebühr:	€ 2,40

Der Herr Bürgermeister stellt dies zur Diskussion.

Herr GR Ewald Mödritscher meldet sich zu Wort und erklärt, dass er eine Gebührenerhöhung wirtschaftlich nachvollziehen kann, ersucht jedoch den Bürgermeister und die Gemeindeverwaltung um Rücksichtnahme auf die individuelle finanzielle Situation der betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Der Vorsitzende und der Amtsleiter nehmen dies zustimmend zur Kenntnis.

Vom Gemeinderat wird nach kurzer Beratung der einstimmige Beschluss gefasst, ab 01.01.2024 die Bereitstellungsgebühren und die Benützungsgebühren für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal anzupassen bzw. zu erhöhen, und die damit verbundene, nachstehende Verordnung zu erlassen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 15.12.2023, Zahl 850-1/2023, mit der eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben wird (Wasserbezugsgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2021, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Weitensfeld im Gurktal wird von der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3
Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

Die jährliche Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes Grundstück inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 EURO 120,00
vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 EURO 132,00
ab 01.01.2026 EURO 144,00

§ 4
Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz, wobei je Objekt, für das die Bereitstellungsgebühr bezahlt wird, bis zu einem Verbrauch von 60 m³ jährlich, keine Benützungsgebühr eingehoben wird.

§ 5
Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 EURO 2,00
vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 EURO 2,20
ab 01.01.2026 EURO 2,40

§ 6
Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren verpflichtet.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühren ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 30. September jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 8 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 8

Teilzahlungen

- (1) Für die Wasserbezugsgebühr sind zweimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Juni und Oktober; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der **Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr** beträgt (jeweils) die Hälfte der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (3) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 17.12.2021, Zahl 850-1/2021 mit der die Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben wird (Wasserbezugsgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(DI(FH) Franz Sabitzer)

Punkt 11 der Tagesordnung:

Änderung der Verordnung, mit welcher Ortstaxen ausgeschrieben werden (Ortstaxenverordnung).

Der Vorsitzende berichtet, dass von der Tourismusregion Mittelkärnten GmbH angeregt wurde, die Ortstaxe der Mitgliedsgemeinden anzupassen und zu vereinheitlichen. Als Einheitsortstaxe soll der Betrag von € 2,00 gelten. Daher wird die Ortstaxe für unsere Gemeinde ab 01. Jänner 2024 von derzeit € 1,50 auf € 2,00 angehoben. Der Herr Bürgermeister informiert, dass hierfür vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag vorliegt und stellt dies zur Diskussion.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen den Bericht des Bürgermeisters zur Kenntnis und fassen den einstimmigen Beschluss nachstehende Verordnung, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, zu beschließen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 15.12.2023, Zahl: 920-9/2023, mit welcher Ortstaxen ausgeschrieben werden (Ortstaxenverordnung).

Gemäß § 13 der Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. 104/2022, sowie §§ 1 ff des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes - K-ONTG, LGBl. Nr. 144/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal erhebt für den Aufenthalt in ihrer Gemeinde Ortstaxen.

§ 2

Ausmaß

Die Ortstaxe beträgt je abgabepflichtiger Person und Nächtigung Euro 2,00.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 26.06.2020, Zahl: 920-9/2020, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

DI(FH) Franz Sabitzer

Punkt 12 der Tagesordnung:

Änderung der Verordnung, mit welcher für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabenverordnung).

Der Herr Bürgermeister teilt mit, dass die Abgabe für das Halten von Hunden derzeit € 15,00 beträgt und seit dem Jahr 2013 nicht mehr erhöht wurde. Eine Anpassung ist daher dringend notwendig, zumal andere Gemeinden bereits seit Jahren wesentlich höhere Gebühren vorschreiben und auch in diesem Bereich die Kosten für die Bereitstellung von Einrichtungen für die Hundekotentsorgung und für die Reinigung von öffentlichen Plätzen stark ansteigen.

Daher schlägt der Vorsitzende, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes vor, die Hundeabgabe ab 01.01.2024 von derzeit € 15,00 auf € 25,00 zu erhöhen. Weiters soll das einmalige Entgelt für die Hundemarke von derzeit € 2,00 ab 01.01.2024 auf € 3,00 angehoben.

Der Herr Bürgermeister stellt dies zur Diskussion.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen den Bericht des Bürgermeisters zur Kenntnis und fassen den einstimmigen Beschluss nachstehende Verordnung, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, zu beschließen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 15.12.2023, Zahl 920-5/2023, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabenverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes – K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Die Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.
- (2) Die Hundeabgabe ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe.

§ 2

Abgabengegenstand

- (1) Der Hundeabgabe unterliegt das Halten von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

- (2) Der Abgabe unterliegen nicht Blindenführerhunde sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

§ 3

Begriffsbestimmung

- (1) Als Wachhunde gelten Hunde, die ständig zum Bewachen verwendet werden und im Hinblick auf ihre Art und ihre Ausbildung in einem Abbrichte Kurs geeignet sind, diese Aufgabe zu erfüllen.
- (2) Als Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, gelten solche Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Besitzer zur Ausübung seines Berufes oder Erwerbes benötigt werden, insbesondere die Diensthunde des beedeten Jagdschutzpersonales.

§ 4

Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund, einen Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird, **25,00 Euro**.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe ist befreit das Halten von
- a) Lawinensuchhunden
 - b) Hunden des Bergrettungs- und Rettungsdienstes
 - c) Hunden in Tierasylen
 - d) Ausgebildeten Assistenz- und Therapiehunden
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 6

Hundemarke

- (1) Die Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal folgt dem Abgabenschuldner für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gegen Ersatz der Kosten in der Höhe von 3,00 Euro eine Hundemarke aus.
- (2) Die Hundemarke trägt den Aufdruck Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal, eine fortlaufende Nummer und das Ausgabejahr.

§ 7
Fälligkeit

Die Abgabe ist erstmals binnen einem Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides und in den folgenden Jahren jeweils am **15. Februar** eines jeden Jahres fällig.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 28.12.2001, Zahl 920-5/2001, zuletzt in der Fassung vom 14.12.2012, Zahl 920-5/2012, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister

(DI(FH) Franz Sabitzer)

Punkt 13 der Tagesordnung:

Änderung der Verordnung, mit welcher eine Friedhofsordnung für die Gemeindefriedhöfe der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal erlassen wird (Friedhofsordnung).

Der Vorsitzende informiert, dass durch die Errichtung des „Friedensforstes St. Magdalena“ eine Änderung der Friedhofsordnung für die Gemeindefriedhöfe notwendig ist. Es wurde daher die bestehende Friedhofsordnung überarbeitet, aktualisiert und mit den Richtlinien für die Natur- und Baumbestattung im Friedensforst St. Magdalena ergänzt. Der Herr Bürgermeister bringt den Mitgliedern des Gemeinderates die Änderungen der Verordnung zur Kenntnis und stellt dies zur Diskussion.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen den Bericht des Bürgermeisters zur Kenntnis und fassen den einstimmigen Beschluss nachstehende Verordnung, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 15.12.2023, Zahl: 817-9/2023, mit der eine Friedhofsordnung für die Gemeindefriedhöfe der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal erlassen wird (Friedhofsordnung).

Gemäß § 26 des Kärntner Bestattungsgesetzes – K-BStG, LGBl. Nr. 61/1971, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022 und § 10 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Der Friedhöfe Weitensfeld und St. Magdalena sind Eigentum der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal. Der Friedhof Weitensfeld befindet sich auf den Grundstücken Nr. 35/1, 36, und .168, alle KG 74413 Weitensfeld. Die Aufbahrungshalle befindet sich auf dem Grundstück Nr. .108 der KG 74413. Der Friedhof St. Magdalena besteht aus den Grundstücken Nr. 329/1, 329/3 und 331/4, alle KG 74413 Weitensfeld. Auf den Grundstücken Nr. 329/1 (Teilfläche) und 329/3 (Teilfläche) werden Natur- und Baumbestattungen durchgeführt.

§ 2

Verwaltung

- (1) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal.
- (2) Für den Friedhof, die Aufbahrungshalle und für alle Bestattungen gelten die Bestimmungen des Kärntner Bestattungsgesetzes - K-BStG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Zweck des Friedhofes

Der Friedhof dient der Beisetzung der sterblichen Überreste und der Urnen aller Personen, die bei ihrem Tod in der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, weiteres für alle Personen, die in der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal über einem längeren Zeitraum ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, nicht aber zum Zeitpunkt ihres Todes. Die Beerdigung anderer bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 4

Ordnungsvorschriften

- (1) Der Friedhof ist ganzjährig während des ganzen Tages für den Besuch geöffnet.

- (2) Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was nicht der Würde des Ortes entspricht. Daher haben sich die Besucherentsprechend ruhig zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwiderhandelt, kann vom Friedhof verwiesen werden. Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet
- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - b) die Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren (außer mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung),
 - c) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulagern,
 - d) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - e) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde),
 - f) das Spielen, Herumlaufen, Radfahren, Rauchen, Lärmen sowie das Benutzen von Mobiltelefonen.
- (3) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten dürfen nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden. Bei Ausübung der Arbeiten ist auf angesetzte oder in Gang befindliche Beisetzungsfeierlichkeiten unbedingt Rücksicht zu nehmen. Die Lagerung von Material und Geräten ist für die Dauer der durchzuführenden Arbeiten und nur in unbedingt benötigten Mengen zulässig. Schäden an Wegen, Anlagen oder Nachbargräbern müssen sofort vom Verursacher wieder behoben werden. Beton darf nur außerhalb des Friedhofes gemischt werden. Alle die gewerbliche Tätigkeit anfallenden Abfälle sind sofort auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Die Marktgemeinde haftet nicht für Beschädigungen, Verlust, Diebstahl oder Zerstörung von Anlagen oder Gegenständen im Bereich des Friedhofes.

§ 5

Bestattungsvorschriften

- (1) Jede Beerdigung, die im Gemeindefriedhof vorgenommen werden soll, ist von den Angehörigen oder in Ermangelung solcher, von der Bestattungsanstalt vorher bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Diese stellt eine Grabanweisung zu.
- (2) Die Aufbahrung der zu Bestattenden hat in der Aufbahrungshalle bei der Pfarrkirche Weitensfeld zu erfolgen. Die Aufbahrungshalle dient zur Aufbahrung der Leichen bis zur Bestattung.

§ 6

Bestattung und Beisetzungszeremonien

Die Friedhofsverwaltung hat die Abhaltung von Trauerzeremonien und die den verschiedenen Konfessionen entsprechenden religiösen Gebräuchen ohne Unterschied der Rasse oder Religion zu dulden und deren klaglose Abwicklung zu unterstützen. Zeremonien, die mit der öffentlichen Ordnung oder mit den Sitten unvereinbar sind, sowie jedes der Weihe und dem Ernste des Ortes abträgliche Benehmen, sind verboten.

§ 7

Beisetzung von Urnen

Die Bestattung von Leichenasche hat in den hierfür im Friedhöfen Weitensfeld und St. Magdalena errichteten Urnennischen oder in Einzel- oder Familiengräbern zu erfolgen. Bei unterirdischer Beisetzung müssen Urnen in einer Tiefe von mindestens 65 cm beigesetzt werden.

Auf der separat vorgesehenen Fläche für **Natur- und Baumbestattungen**, müssen biologisch abbaubare Urnen bzw. Aschenkapseln verwendet werden. Eine Aschenbestattung ohne Gefäß ist auf dieser Fläche gestattet.

§ 8

Ruhefristen

Die Benützungsdauer (Ruhefrist) beträgt für Gräber und Urnen in Nischen **10** Jahre und für Natur- und Baumbestattungen **30** Jahre.

§ 9

Nutzungsrecht

- (1) Das Grabnutzungsrecht wird durch die Bezahlung eines privatrechtlichen Entgeltes erworben. Die Rechtsnachfolge richtet sich nach den Bestimmungen des ABGB. Die Höhe dieses Entgeltes wird mit gesonderter Verordnung vom Gemeinderat festgesetzt.
- (2) Durch Erwerb eines Grabes erhält der Berechtigte ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsforderung.
- (3) Der Vorkauf von Urnengräbern und für Urnengrabstätten auf der vorgesehenen Fläche für Natur- und Baumbestattung im Friedhof St. Magdalena ist, bis zu einer Reserve von 10 Urnen, die sich die Friedhofsverwaltung zurückbehält, möglich.
- (4) Ein Verlust des Nutzungsrechtes tritt ein:
 - a) bei ungenügender Instandhaltung der Gräber, trotz Aufforderung;
 - b) bei Nichtentrichtung der Gebühren, trotz Mahnung;
 - c) bei Nichteinhaltung der Bestimmungen der Friedhofsordnung;
 - d) bei Nichtermittlung von Nutzungsberechtigten trotz öffentlicher befristeter Aufforderung in Form einer Bekanntmachung auf der Friedhofs-Anschlagtafel.

§ 10

Grabstätten

a) Friedhof Weitensfeld

1. Grabarten

Der Friedhof ist planmäßig angelegt und enthält:

- a) Grabstellen (Einzelgräber)
- b) Grabstätten (Familiengräber)
- c) Urnennischen

2. Größe der Grabstätten

Das Ausmaß einer Grabstele bzw. Grabstätte im Friedhoffeld beträgt:

Einzelgrab	2,00 m lang und 1,20 m breit.
Familiengrab	2,00 m lang und 1,80 m breit.
Urnennische	wie vorgefertigt, mit 1 Urnennische u. 1 Abstellnische

3. Gestaltung der Grabstätten

- a) Der Friedhof ist als eine dem Andenken der Toten gewidmete Stätte zu betreiben. Die gärtnerische Gestaltung der Grabstätte hat längstens binnen sechs Monaten nach einer Beisetzung zu erfolgen, widrigenfalls die Grabstätte nach schriftlicher Aufforderung des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten eingeebnet wird.
- b) Die Gestaltung der Grabstätte hat im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung zu erfolgen.
- c) Alle Grabanlagen müssen in eines Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch angelegt und gepflegt werden. Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Pflanzen zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören.
- d) Nicht gestattet ist die Pflanzung und Entfernung von Bäumen und Sträuchern, das Streuen von Kies außerhalb bestehender Einfassungen, das Ausheben von Rasen im gesamten Friedhofgelände und das Versetzen von Holzeinfassungen.
- e) Unpassende Gefäße wie Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc. zur Aufnahme von Schnittblumen sind nicht gestattet. Ebenso ist die Verwendung künstlicher Blumen nicht gestattet.
- f) Verwelkte Blumen, Kränze sowie Kerzen- u. Grablichterreste sind sofort von der Grabstätte zu entfernen.
- g) Den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder abstrebender Sträucher kann die Friedhofsverwaltung anordnen.
- h) Wird die Grabstätte nicht in ordentlichem Zustand gehalten oder drohen Grabmäler zu verfallen, so wird der Nutzungsberechtigte schriftlich darauf aufmerksam gemacht, innerhalb angemessener Frist die Mängel zu beheben. Ist die Grabstätte nach Ablauf der gesetzten Frist nicht in Ordnung gebracht so wird das Nutzungsrecht aberkannt.

b) Friedhof St. Magdalena:

1. Grabarten

Der Friedhof ist planmäßig angelegt und enthält:

- a) Grabstellen (Einzelgräber)
- b) Grabstätten(Familiengräber)
- c) Urnennischen
- d) Natur-/Baumbestattung

2. Größen der Grabstätten

Das Ausmaß einer Grabstelle bzw. Grabstätte im Friedhoffeld beträgt:

Einzelgrab	2,00 m lang und 1,20 m breit.
Familiengrab	2,00 m lang und 1,80 m breit.
Urnennische	wie vorgefertigt, mit 1 Urnennische u. 1 Abstellnische

3. Gestaltung der Grabstätten

- e) Der Friedhof ist als eine dem Andenken der Toten gewidmete Stätte zu betreten. Die gärtnerische Gestaltung der Grabstätten hat längstens binnen sechs Monaten nach einer Besetzung zu erfolgen, widrigenfalls die Grabstätte nach schriftlicher Aufforderung des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten eingeebnet wird.
- f) Die Gestaltung der Grabstätte hat im Einvernehmen mit der Friedhofverwaltung zu erfolgen.
- g) Alle Grabanlagen müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch angelegt und gepflegt werden. Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Pflanzen zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören.
- h) Nicht gestattet ist die Pflanzung und Entfernung von Bäumen und Sträuchern, das Streuen von Kies außerhalb bestehender Einfassungen, das Ausheben von Rasen im gesamten Friedhofgelände und das Versetzen von Holzeinfassungen.
- i) Unpassende Gefäße wie Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc. zur Aufnahme von Schnittblumen sind nicht gestattet. Ebenso ist die Verwendung künstlicher Blumen nicht gestattet.
- j) Verwelkte Blumen, Kränze sowie Kerzen- u. Grablichterreste sind sofort von der Grabstätte zu entfernen.
- k) Den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder abstrebender Sträucher kann die Friedhofverwaltung anordnen.
- l) Wird die Grabstätte nicht in ordentlichem oder sauberem Zustand gehalten oder drohen Grabmäler zu verfallen, so wird der Nutzungsberechtigte schriftlich darauf aufmerksam gemacht, innerhalb angemessener Frist die Mängel zu beheben. Ist die Grabstätte nach Ablauf der gesetzten Frist nicht in Ordnung gebracht, so wird das Nutzungsrecht aberkannt.
- m) Die Anlage der Grabstätte hat in Rasenhöhe zu erfolgen. Zur individuellen Gestaltung wird eine Fläche vor dem Grabmal von 60cm x der Grabbreite zur Verfügung gestellt. Die Einfassung ist mit schmalen Randsteinen (höchstens 10 cm breit und 10 cm über dem Boden) zu errichten. Der verbleibende Teil ist als Rasenfläche anzulegen. Die Aufschüttung von Grabhügeln ist untersagt.
- n) Eine Verlegung von Natursteinplatten ist nicht gestattet.

- o) In den Abstellnischen bei den Urnen dürfen keine Wachskerzen, die Verrußungen oder Wachsabflüsse verursachen können, verwendet werden.

Natur-/Baumbestattung

- a) Die Anlage darf in ihrem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist nicht zulässig, die Anlage zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Im Wurzelbereich und auf dem Boden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten, Aufbauten zu errichten, Kränze, Grabschmuck, Aufbauten oder Erinnerungsstücke niederzulegen, Kerzen oder Lampen aufzustellen und ohne Erlaubnis des Betreibers Anpflanzungen vorzunehmen. Das Aufstellen von Kerzen ist ausnahmslos auf der dafür vorgesehenen Kerzenablage erlaubt. Es dürfen nur Kerzen mit Deckel bzw. Verschlusskappen verwendet werden.
- b) Auf der Anlage befindet sich eine Gedenkstätte. Hier können Inschriften zum Gedenken an die Verstorbenen angebracht werden. Die Gedenktafeln mit der Größe von 7 x 25 cm sind bei der Friedhofsverwaltung gegen Kostenersatz erhältlich und können mit der hierfür festgelegten Schriftart und Schriftgröße graviert werden.
- c) Je gepflanzten Baum dürfen maximal 8 Urnenbestattungen bzw. Aschenbestattungen erfolgen. Die Anordnung muss ausnahmslos nach der plangemäßen Vorgabe der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Es können ausschließlich Einzelreservierungen erfolgen. Die Reservierung von Mehrfachplätzen oder Familienbäumen ist aus Platzgründen nicht möglich.
- d) Die Friedhofsgebühr wird ab dem Datum der Reservierung im Vorhinein für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren fällig.
- e) Die Anlage ist eine naturnah angelegte Wiese. Die Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist nicht zulässig. Die Marktgemeinde als Friedhofsverwaltung oder ein dafür beauftragter Dritter darf Pflegeeingriffe in der Natur-/Baumbestattungsanlage vornehmen, wenn diese aus Sicherheitsgründen oder der Erhaltung dienlich sind. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen, oder nicht von der Marktgemeinde beauftragten Dritten, sind nicht zulässig.

§ 11

Errichtung von Grabmälern

a) Friedhof Weitensfeld

- (1) Die Aufstellung eines Grabmales – gewöhnliche Holzkreuze ausgenommen – ist an die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung gebunden. Um die Zustimmung ist unter Vorlage eines (auch die Nachbargräber darstellenden) Aufrisses im Maßstab 1 : 10 (in besonderen Fällen kann auch eine Detailskizze in einem größeren Maßstab verlangt werden) sowie einer Situationskizze 1: 50, die die Nachbargräber und den anschließenden Weg darstellt, anzusuchen.
- (2) Für die Neuerrichtung eines Grabdenkmales gelten ausnahmslos folgende Bestimmungen:

- a) Bei Grabstätten dürfen Grabmäler die Höhe von 150 cm und bei Grabstätten an der Friedhofmauer deren Höhe nicht übersteigen.
 - b) Gedenktafeln dürfen nur mittels witterungsfester Schrauben an der Friedhofmauer befestigt werden.
 - c) Jedes Grabmal muss dem Werkstoff entsprechend in Form und Bearbeitung gestaltet sein.
 - d) Bei Holzgrabzeichen dürfen zur Imprägnierung des Holzes nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen. (Anstriche und Lackierungen sind nicht erlaubt).
 - e) Bei geschmiedeten Grabzeichen ist ein dauerhafter Rutschschutz notwendig.
 - f) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerkers zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmale, die nicht mehr standsicher sind, zur Vermeidung von Gefahr für den Friedhofsbenutzer auf Kosten des Benutzungsberechtigten abzusichern oder abzutragen. Der Benutzungsberechtigte kann für Schäden haftbar gemacht werden, die durch das Umfallen von Grabmalen verursacht werden.
 - g) Bei Freiwilliger bzw. verfügter Auflassung von sechs Monaten aus dem Friedhof zu entfernen.
- (3) Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen werden die Grabmäler von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt und gehen unverzüglich in das Eigentum Marktgemeinde über.

b) Friedhof St. Magdalena

- (1) Die Aufstellung eines Grabmales – gewöhnliche Holzkreuze ausgenommen – ist an die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung gebunden. Um die Zustimmung ist unter Vorlage eines (auch die Nachbargräber darstellenden) Aufrisses im Maßstab 1 : 10 (in besonderen Fällen kann auch eine Detailskizze in einem größeren Maßstab verlangt werden) sowie einer Situationsskizze 1 : 50, die die Nachbargräber und den anschließenden Weg darstellt, anzusuchen.
- (2) Für die Neuerrichtung eines Grabdenkmales gelten ausnahmslos folgende Bestimmungen:
 - a) Im Friedhof St. Magdalena ist nur die Errichtung von Grabmälern in schmiedeeisener Ausführung gestattet.
 - b) Die Grabmäler im Friedhof St. Magdalena sind in einer Höhe zwischen 120 und 140 cm auszuführen.
 - c) Die geschmiedeten Grabzeichen sind mit einem dauerhaften Rostschutz zu versehen.

- d) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerkers zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmale, die nicht mehr standsicher sind, zur Vermeidung von Gefahren für den Friedhofsbenützer auf Kosten des Nutzungsberechtigten abzusichern oder abzutragen. Der Nutzungsberechtigte kann für Schäden haftbar gemacht werden, die durch das Umfallen von Grabmalen verursacht werden.
- e) Entgegen diesen Bestimmungen errichtete Grabmäler werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt.

Bei freiwilliger bzw. verfügter Auflassung von Grabstätten sind die Grabmäler vom bisherigen Nutzungsberechtigten innerhalb von sechs Monaten aus dem Friedhof zu entfernen.

- (3) Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen werden die Grabmäler von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt und gehen unverzüglich in das Eigentum Marktgemeinde über.

§ 12 Haftung

- (1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch ihre Tätigkeit im Friedhofgelände entstehen, insbesondere für Schäden, die durch unsachgemäßes Aufstellen oder durch mangelnde Pflege und Aufsicht eines Grabmales entstehen.
- (2) Die Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal haftet nicht für die Beschädigung, den Verlust, Diebstahl oder der Zerstörung der von wen immer in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.

§ 13 Inkrafttreten

- (3) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 29.12.2005, Zahl 817-9/2005 mit der die Friedhofsordnung erlassen wurde, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(DI(FH) Franz Sabitzer)

Punkt 14 der Tagesordnung:

Änderung der Verordnung, mit welcher die Gebühren für die Gemeindefriedhöfe der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung).

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass durch die Errichtung des „Friedenforstes St. Magdalena“ die Grabbenützungsgebühren für Natur- und Baumbestattungen in die Friedhofsgebührenverordnung aufgenommen werden. Die Vorauszahlung für die Ruhefrist von 30 Jahren soll mit € 1.300,00 festgesetzt werden. Alle anderen Gebühren sollen bis zum Ablauf der 10-Jahresfrist gleich belassen werden.

Der Vorsitzende stellt dies zur Diskussion.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen den Bericht des Bürgermeisters zur Kenntnis und fassen den einstimmigen Beschluss nachstehende Verordnung, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 15.12.2023, Zahl: 817-1/2023, mit der die Gebühren für die Gemeindefriedhöfe der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2023, Zahl: 817-9/2023, mit der für die Gemeindefriedhöfe der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal eine Friedhofsordnung erlassen wurde, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Gemeindefriedhöfe in Weitensfeld und St. Magdalena werden für die Grabbenützung Gebühren für die Dauer der Ruhefrist von 10 Jahren und bei Natur-/Baumbestattung für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren ausgeschrieben.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Höhe der Grabbenützungsgebühr wird wie folgt festgelegt:

- | | | |
|---------------------------|--|------------|
| a. Einzelgrab pro Jahr | € 10,00; Vorauszahlung für die Dauer der Ruhefrist | € 100,00 |
| b. Familiengrab pro Jahr | € 20,00; Vorauszahlung für die Dauer der Ruhefrist | € 200,00 |
| c. Urnennische pro Jahr | € 40,00; Vorauszahlung die die Dauer der Ruhefrist | € 400,00 |
| d. Natur-/Baumbestattung: | Vorauszahlung für die Dauer der Ruhefrist | € 1.300,00 |

§ 3

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer das Nutzungsrecht an Grabstätten erwirbt.

§ 4

Abgabefestsetzung und Fälligkeit

- (3) Die Gebühren sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und mit Ablauf des Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (4) Die Festsetzung der Grabbenutzungsgebühren erfolgt jeweils für 10 Jahre und für Natur-/Baumbestattungen für 30 Jahre.
- (5) Die in § 2 festgesetzten Grabbenutzungsgebühren sind im Vorhinein für die Dauer der Ruhefrist zu entrichten.

§ 5

Inkrafttreten

- (5) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (6) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 29.12.2005, Zahl 817/2005 mit der Grabbenutzungsgebühren ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(DI(FH) Franz Sabitzer)

Punkt 15 der Tagesordnung:

Änderungen des Flächenwidmungsplanes 1/2022, 1/2023 und 2/2023.

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass folgende Änderungsanträge des Flächenwidmungsplanes beim Gemeindeamt Weitensfeld vorliegen:

1/2022:

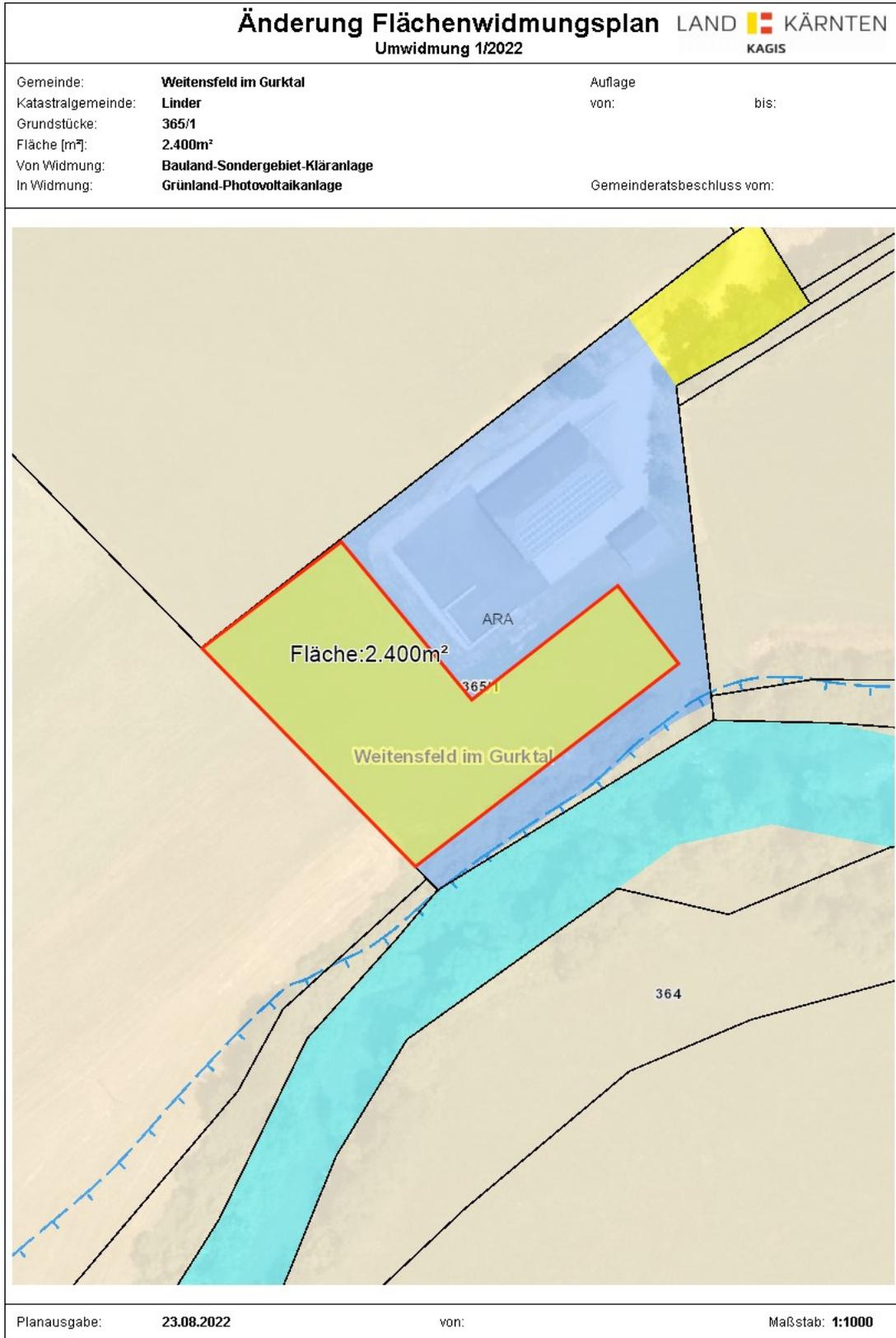
Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 365/1, KG 74407 Linder von derzeit „Bauland-Sondergebiet- Kläranlage“ in „Grünland-Photovoltaikanlage“ im Gesamtausmaß von ca. 2.400 m².

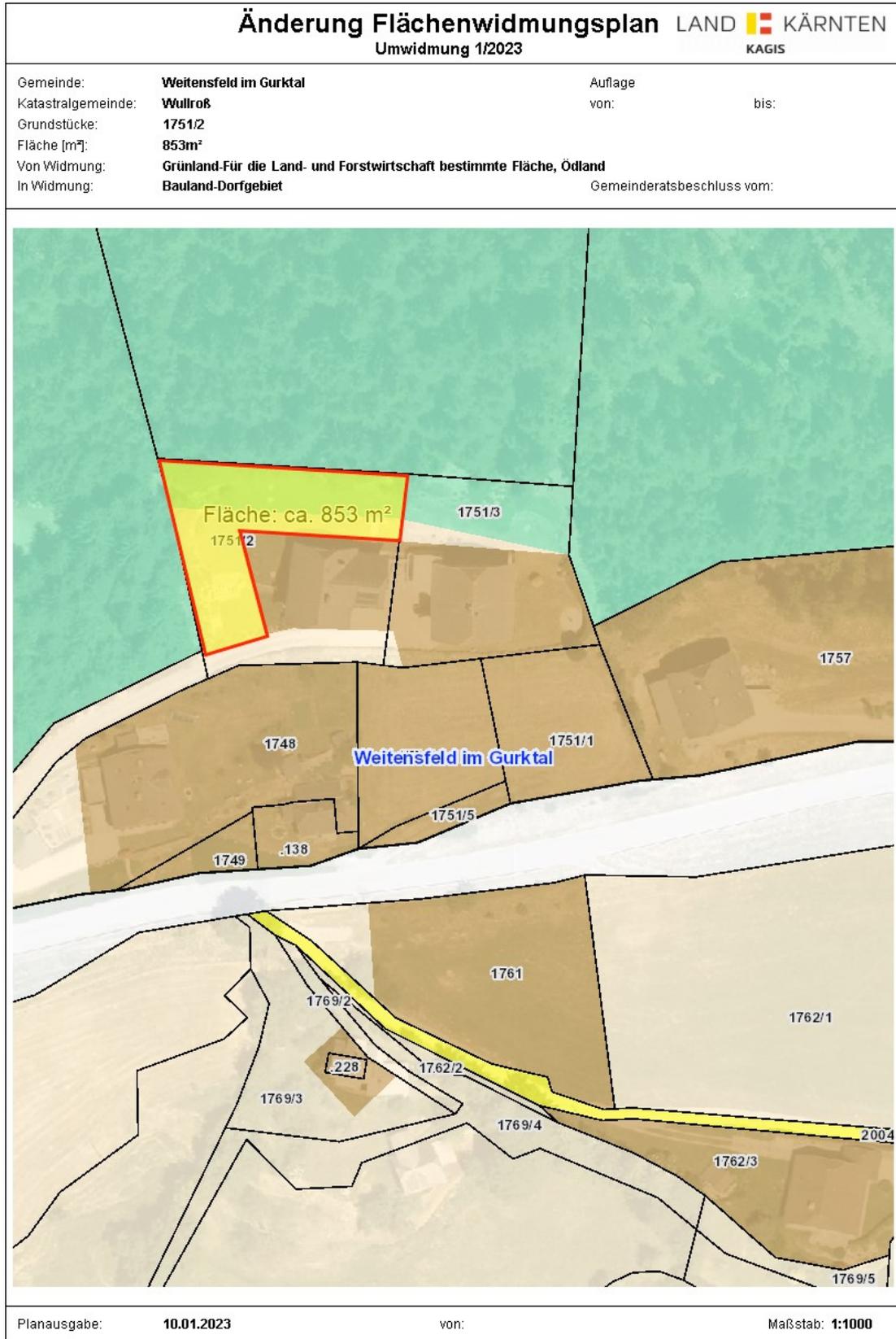
1/2023:

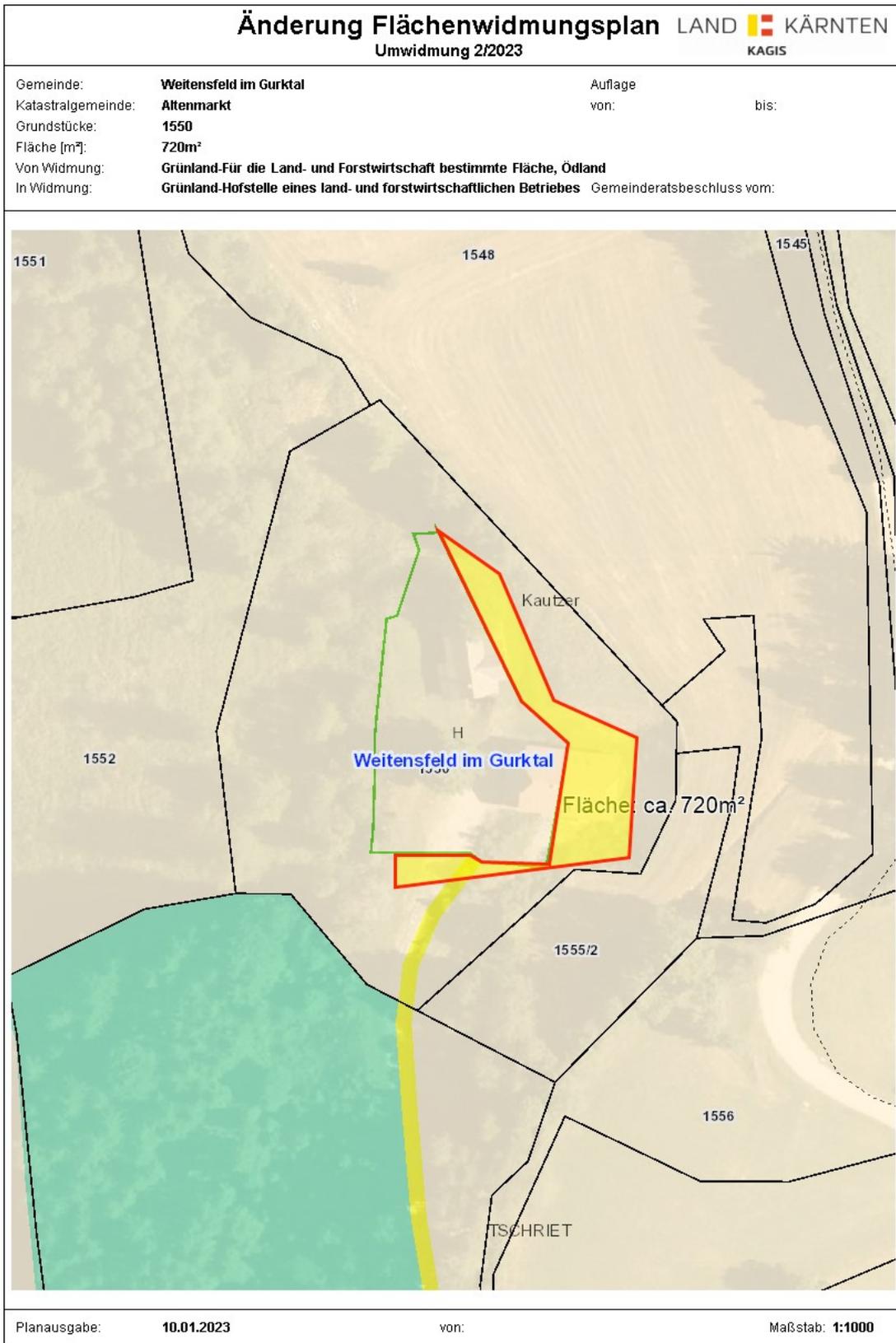
Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 1751/2, KG 74414 Wullroß von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 853 m².

2/2023:

Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 1550, KG 74401 Altenmarkt, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ im Gesamtausmaß von ca. 720 m².







Der Vorsitzende teilt mit, dass den erläuterten Begehren im Zuge der Vorprüfungen seitens der örtlichen Raumplanung (Amt der Kärntner Landesregierung) zugestimmt wurde und er stellt daher die Umwidmungen der gegenständlichen Flächen, wie vom Gemeindevorstand einstimmig beantragt, zur Diskussion.

Der Gemeinderat spricht sich nach kurzer Beratung einstimmig für die erläuterten Umwidmungen aus und fasst, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, den einstimmigen Beschluss, die beantragten Änderungen des geltenden Flächenwidmungsplanes vorzunehmen.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Übernahme bzw. Veräußerung von Grundstücksteilen, KG Thurnhof 74412, in das bzw. aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal im Zuge der Flurbereinigung „Gebeneter-Wissiak-Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal“.

Der Vorsitzende teilt mit, dass im Zuge des von der Agrarbehörde Kärnten durchgeführte Flurbereinigungsverfahrens „Gebeneter-Wissiak–Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal“ während der Kundmachungsfrist keine Einwände gegen die Veräußerung des öffentlichen Gutes eingebracht wurden.

Daher besteht die Absicht, die in der Vermessungsurkunde der Agrarbehörde Kärnten vom 28.08.2020, G.Z.: 10-ABK-FB-1615-TP, ausgewiesene Trennstücke 1, 9, 12 und 13 im Gesamtausmaß von 2082 m², aus dem Eigentum der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal – öffentliches Gut zu veräußern und als öffentliche Straßenfläche aufzulassen.

Nach diesen Erläuterungen stellt der Herr Bürgermeister folgenden, vom Gemeindevorstand einstimmig gestellten Antrag zur Diskussion:

Das in der Vermessungsurkunde der Agrarbehörde Kärnten vom 12.10.2020, G.Z.: 10-ABK-FB-1207-TP ausgewiesene Trennstück 1 im Ausmaß von 699 m² und das Restgrundstück im Ausmaß von 2.250 m² – Gesamtausmaß 2.949 m² aus dem Eigentum der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal – öffentliches Gut, zu veräußern und als öffentliche Straßenfläche aufzulassen.

Vom Gemeinderat wird ohne Debatte dem Antrag des Gemeindevorstandes zugestimmt und einstimmig beschlossen, das laut Teilungsausweis der Agrarbehörde Kärnten vom 12.10.2020, G.Z.: 10-ABK-FB-1207-TP, ausgewiesene Trennstück 1 im Ausmaß von 699 m² und das ausgewiesene Restgrundstück im Ausmaß von 2.250 m² – Gesamtausmaß 2.949 m² Grundstück Nr. 1890, KG 74401 aus dem Eigentum der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal – öffentliches Gut zu veräußern und als öffentliche Straßenfläche aufzulassen. Es wird nachstehende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 15.12.2023, Zahl: 004-1/2023, mit welcher die in der Vermessungsurkunde der Agrarbehörde Kärnten vom 28.08.2023, G.Z.: 10-ABK-FB-1615-TP ausgewiesenen Teilflächen in der KG Thurnhof 74412 einerseits dem Gemeingebrauch gewidmet und somit zum öffentlichen Gut erklärt werden und andererseits der Gemeingebrauch aufgehoben und als öffentliches Gut aufgelassen werden.

Aufgrund der §§ 2, und 6 des Kärntner Straßengesetzes 2017 K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2023 wird verordnet:

§ 1

die im Teilungsplan der Agrarbehörde Kärnten vom 28.08.2023, G.Z.: 10-ABK-FB-1615-TP ausgewiesenen Trennstücke 2, 4, 5, 6 und 11 werden dem Gemeingebrauch gewidmet und in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal übernommen und zur

öffentlichen Straßenfläche

erklärt.

§ 2

bei den im Teilungsplan der Agrarbehörde Kärnten vom 28.08.2023, G.Z.: 10-ABK-FB-1615-TP ausgewiesenen Trennstücke 1, 9, 12 und 13 wird der Gemeingebrauch aufgehoben und das öffentliche Gut als

öffentliche Straßenfläche

aufgelassen.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal angeschlagen worden ist, in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(DI(FH) Franz Sabitzer)

Punkt 17 der Tagesordnung:

Auszahlung von Fördermitteln im Rahmen der Kärntner Holzstraße.

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass im Förderungsrahmen der Kärntner Holzstraße bei unserer Marktgemeinde vier förderfähige Anträge mit einer Gesamtförderungssumme von € 3.051,44 eingebracht wurden und er bringt diese zur Kenntnis.

Alle Projekte wurden von Herrn Dr. Schwertner, vom Institut für Kärntner Volkskunde Maria Saal, fachlich geprüft. Die sachliche Prüfung der Projekte wurde vom Sachverständigen der Verwaltungsgemeinschaft St. Veit an der Glan, Herrn Ing. Plieschnegger, vorgenommen.

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag vorliegt, die Auszahlung der Förderungsbeträge zu genehmigen und stellt dies zur Diskussion.

Vom Gemeinderat wird nach kurzer Beratung der einstimmige Beschluss gefasst, die in der nachstehenden Tabelle vorgesehene Auszahlung der Förderungsbeträge im Gesamtausmaß von € 3.051,44 zu genehmigen:

Förderungswerber				umgesetzte Maßnahme			Bemerkungen	Kostenermittlung VG			Baukosten	Förderungssatz in %	Förderbetrag
Anrede	Name	Straße	Ort	Fassade / Balkon m ²	Zäune / lfm	Sonstiges		Fassade u. Balkon	Zäune	Sonstiges	SUMME €		SUMME €
Herrn	Dielacher Franz	Mödring 7	9343 Zweenitz		51,60	48 m ² Holzdach	Das Projekt wird lt. Kostenermittlung vom 31.10.2023 durchgeführt und ist förderungswürdig u. auszahlungsfähig.		825,60	1.920,00	2.745,60	33,00	906,05
Familie	Kraßnitzer Danny	Trattenweg 2	9344 Weitensfeld		86,30	30 m ² Holzterrasse	Das Projekt wird lt. Kostenermittlung vom 31.10.2023 durchgeführt und ist förderungswürdig u. auszahlungsfähig.		1.380,80	1.200,00	2.580,80	33,00	851,66
Herrn	Kraßnitzer Franz	Brunnenweg 11	9343 Zweenitz		24,40	Lattenzaun	Das Projekt wird lt. Kostenermittlung vom 31.10.2023 durchgeführt und ist förderungswürdig u. auszahlungsfähig.		390,40		390,40	33,00	128,83
Familie	Wurmitzer Evelin	Karl-Sümeecz-Str	9343 Zweenitz	141,70		Holzfasade	Das Projekt wird lt. Kostenermittlung vom 31.10.2023 durchgeführt und ist förderungswürdig u. auszahlungsfähig.	3.530,00			3.530,00	33,00	1.164,90
		Summe:											€ 3.051,44

Punkt 18 der Tagesordnung:

Finanzierungsplan zur Anschaffung des neuen Kommunaltraktors mit Zusatzgeräten für den Wirtschaftshof.

Vom Vorsitzenden wird der Finanzierungsplan für das investive Vorhaben „Anschaffung Traktor mit Zusatzgeräten Wirtschaftshof“ zur Kenntnis gebracht. Er teilt mit, dass die Anschaffungskosten für den neuen Traktor der Marke John Deere € 146.000,00 betragen. Einnahmenseitig werden die Anschaffungskosten durch Bedarfszuweisungsmitteln außer Rahmen – Infrastruktur in der Höhe von € 16.800,00, durch Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen 2017 mit einem Betrag von € 18.800,00, durch Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen 2023 in der Höhe von € 25.000,00, durch den Erlös für den Eintausch des alten Traktors mit einem Betrag von € 40.000,00 und durch die Aufnahme eines inneren Darlehens von der Abwasserbeseitigungsanlage (ABA) Weitensfeld in der Höhe € 45.400,00 bedeckt.

Das innere Darlehen ABA wird innerhalb von 3 Jahren mittels Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen mit einer jährlichen Rate von rund € 15.200,00 getilgt. Die anfallenden Zinsen werden durch den Wirtschaftshof zur aktuellen Verzinsung der Kanalrücklage erstattet. Die Möglichkeit einer vorzeitigen Tilgung wird eingeräumt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag vorliegt, den Finanzierungsplan und die Aufnahme des inneren Darlehens ABA in der erläuterten Fassung zu beschließen und stellt dies zur Diskussion.

Der Gemeinderat nimmt den erläuterten Finanzierungsplan nach kurzer Beratung zur Kenntnis und beschließt für das investive Vorhaben „Anschaffung Traktor mit Zusatzgeräten Wirtschaftshof“ im Sinne des Antrages des Gemeindevorstandes, einstimmig die Aufnahme des inneren Darlehens ABA in der Höhe von € 45.400,00 zu den oben genannten Bedingungen und nachstehenden Finanzierungsplan:

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Anschaffungskosten	146.000	146.000					
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung							
Außenanlagen							
Anschlusskosten							
Sonstige Mittelverwendungen							
Planungsleistungen							
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)							
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)							
Fahrzeug							
...							
...							
Summe:	146.000	146.000	-	-	-	-	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**							
Zahlungsmittelreserve							
Landesförderung Abt. 10 - Agrar							
Bedarfszuweisungsmittel aR 2023 Infrastruktur	16.800	16.800					
Bedarfszuweisungsmittel iR 2017	18.800	18.800					
Bedarfszuweisungsmittel iR2023	25.000	25.000					
Inneres Darlehen ABA	45.400	45.400					
Erlös Eintauch alter Traktor VALTRA	40.000	40.000					
...							
...							
...							
Summe:	146.000	146.000	-	-	-	-	-

C) Folgekostenberechnung ***

Fixkosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Absetzung für Abnutzung (Afa)	14.600,00	Afa ND 10 Jahre
Darlehensdienst Zinsen	400,00	jährliche Zinsen für inneres Darlehen ABA
Versicherung	300,00	Haftpflichtversicherung
Σ	15.300,00	

Variable Kosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Betriebskosten	7.200,00	
durchschnittliche Instandhaltungen p.a.	2.500,00	
Σ	9.700,00	

Summe Folgekosten p.a.: 25.000,00

Folgeeinnahmen:	Betrag	Anmerkungen
Leistungserlöse	18.800,00	Jahresleistung rund 400 Betriebsstd. X € 47,00/Std.
Zuschüsse Bund	-	
Abschreibung Investitionszuschüsse		
...		
Σ	18.800,00	

Kostendeckung p.a.: -6.200,00 **Unterdeckung p.a.**
-24,80%

textliche Erläuterungen zur Folgekostenberechnung:
Das innere Darlehen ABA in der Höhe von € 45.400,00 wird innerhalb von 3 Jahren mittels BZ iR mit einer jährlichen Rate von € 15.200,00 getilgt. Die Zinsen werden durch den Wirtschaftshof zur aktuellen Verzinsung der Kanalarücklage erstattet. Es wird die Möglichkeit einer vorzeitigen Tilgung eingeräumt.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Auslagerung der Vorsorge für zukünftige Jubiläumszuwendungszahlungen an eine Versicherung.

Der Vorsitzende informiert, dass in den nächsten Jahren Jubiläumszuwendungszahlungen die Budgetsituation einschränken werden. Derzeit werden Jubiläumszahlungen in dem Jahr der Auszahlung budgetwirksam. Nach 25 Dienstjahren ein 2-faches Monatsbruttogehalt und nach 40 Jahren ein 4-Faches. Für allen neuen Vertragsbediensteten gemäß K-GMG, fallen nach 25, 30 und 40 Jahren jeweils ein 2-faches Monatsbruttogehalt an. Um diese Spitzen abzuflachen, wird es notwendig sein, diese Jubiläumszuwendungen an eine Versicherung auszulagern. Der Nutzen für unsere Gemeinde besteht darin, dass sämtliche Jubiläumzuwendungszahlungen ab einer Laufzeit von 5 Jahren in Voller Höhe zur Verfügung gestellt werden. Dadurch entfallen zukünftig ungeplante Zahlungen und damit verbundene Budgeteinschränkungen. Durch die Auslagerung dieser Verbindlichkeiten müssen in der Bilanz keine Rückstellungen mehr bedeckt und gebucht werden.

Höhe der Jubiläumszuwendungszahlungen gesamt:	€ 155.954,00
Jahresbeitrag Jubiläumszuwendungszahlungen gesamt:	€ 13.395,60

Die Vergabe erfolgt an den Bestbieter der Sammelausschreibung für Gemeindevertragsbedienstete nach dem Bundesvergabegesetz 2006. Diese wurde vom Kärntner Gemeindebund durchgeführt und vom UVS und VwGh bestätigt und von der Firma Haslmaier Consulting GmbH jährlich evaluiert.

Der Bürgermeister stellt fest, dass vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag vorliegt, die Anpassung und Auslagerung der Jubiläumszuwendungszahlungsverpflichtungen durchzuführen und stellt dies zur Diskussion.

Nach längeren Beratungen fassen die Mitglieder des Gemeinderates, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, den einstimmigen Beschluss, die Jubiläumszuwendungszahlungsverpflichtungen auszulagern.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Grundsatzbeschluss über den Abschluss eines Baurechtsvertrages zwischen der Gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft mbH Villach (GWG) und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal zur Erteilung des Baurechts betreffend das Projekt „Errichtung von 9 Wohneinheiten in der Marktstraße 13, 9344 Weitensfeld“ durch die GWG Villach.

Der Herr Bürgermeister teilt mit, dass die geplante Wohnanlage mit 9 Wohneinheiten in der Marktstraße nun von einem gemeinnützigen Wohnbauträger, der Landeswohnbau Kärnten (LWBK) zur Umsetzung gelangen. Dabei kann unsere Marktgemeinde insbesondere auf die Erfahrung in der Errichtung und in der Verwaltung aber auch auf die Vorteile der Finanzierung durch einen gemeinnützigen Wohnbauträger einer Gesellschaft der Landeswohnbau Kärnten zurückgreifen. Dafür soll die Übernahme durch die LWBK zur Umsetzung des Projektes „Errichtung von 9 Wohneinheiten in der Marktstraße 13“ aus der Zuteilung an die Marktgemeinde Weitensfeld aus dem Wohnbauprogramm 2020 – 2022 erfolgen.

Für die Errichtung eines neuen Wohnhauses durch die GWG Villach ist der Abschluss eines Baurechtsvertrages erforderlich, da die Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal Eigentümer der Liegenschaft Gst. Nr. 12 und 24, beide KG 74413 Weitensfeld ist.

Der Herr Bürgermeister stellt den Grundsatzbeschluss für den Abschluss eines Baurechtsvertrages zur Diskussion.

Nach eingehenden Beratungen wird von den Mitgliedern des Gemeinderates, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, der einstimmige Grundsatzbeschluss gefasst, einen Baurechtsvertrag zur Errichtung eines Wohnhauses für 9 Wohneinheiten auf den Gst.-Nr. 12 und 24, beide KG 74413 Weitensfeld, zwischen der Gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft mbH Villach, Neue Heimat 13, 9500 Villach und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal abzuschließen.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Personalangelegenheiten – Genehmigung der Änderung von Dienstverträgen.

Nicht öffentlich !

Punkt 22 der Tagesordnung:

Petition an den Kärntner Landtag betreffend Landesumlagen.

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass auf Initiative der Gemeinderatsfraktion die „Freiheitlichen in Weitensfeld – FPÖ“ folgende Petition an den Kärntner Landtag eingebracht werden soll.

Petition an den Kärntner Landtag: „Abschaffung der Landesumlage“

Die finanzielle Lage der Gemeinden in Kärnten ist äußerst prekär und resultiert aus einer Vielzahl von Faktoren wie steigenden Preisen, hoher Inflation und wirtschaftlicher Unsicherheit. Maßnahmen des Bundes ohne entsprechende finanzielle Ausgleichszahlungen, wie die Abschaffung der Mehrwertsteuer auf Photovoltaikanlagen, haben die Einnahmen der Gemeinden weiter dezimiert. Gleichzeitig sind die Ausgaben für Bereiche wie Gesundheit und Pflege stark gestiegen, was zu erhöhten Transferzahlungen an das Land geführt hat.

Seit dem Vorjahr warnen der Kärntner Gemeindebund und der Städtebund vor einer finanziellen Katastrophe. Diese ist mittlerweile eingetreten. Prognosen zeigen, dass für das Jahr 2024 voraussichtlich keine einzige Gemeinde mehr ein ausgeglichenes Budget vorweisen kann – eine noch nie dagewesene Situation. Und das, obwohl die Kärntner Gemeinden österreichweit die geringste Pro-Kopf-Verschuldung und niedrige Personalstände (je 1.000 Einwohner) verzeichnen! Das Budgetdefizit im kommunalen Bereich wird derzeit auf etwa 160 Millionen Euro geschätzt. Das bedeutet, dass zahlreiche Gemeinden nicht mehr in der Lage sein werden, ihre laufenden Ausgaben zu decken oder zu investieren. Die Auswirkungen wären verheerend: Als bedeutende öffentliche Investoren hätten Gemeinden keinerlei Spielraum mehr für Investitionen, was zu einem weiteren Rückgang im bereits schwächelnden Baubereich führen würde. Investitionen in Kinderbetreuung, Bildung und den Ausbau des Verkehrswesens wären ebenfalls stark gefährdet.

Vor diesem Hintergrund wäre die Abschaffung der Landesumlage dringend notwendig. Diese Umlage stellt eine beträchtliche finanzielle Belastung für die Gemeinden dar. Die Abschaffung würde den Gemeinden die Möglichkeit bieten, mehr Mittel für die Förderung der lokalen Wirtschaft, für Unternehmen und die Entwicklung der Gemeindeinfrastruktur einzusetzen. Angesichts der akuten finanziellen Notlage und der drohenden Zahlungsunfähigkeit ab Mitte 2024 erscheint die Abschaffung der Landesumlage als entscheidende Maßnahme, um den Gemeinden ihre dringend benötigte finanzielle Stabilität zu gewährleisten.

Der Gemeinderat möge daher beschließen:

„Der Kärntner Landtag wird aufgefordert, die Landesumlage für die Gemeinden Kärntens abzuschaffen.“

Der Herr Bürgermeister stellt dies zur Diskussion und schlägt vor, diese Petition um alle Umlagen, welche die Gemeinde zu leisten hat, ergänzen.

Nach längerer Diskussion wird von den Mitgliedern des Gemeinderates der einstimmige Beschluss gefasst, die Petition dem Kärntner Landtag einzubringen.

Nach Beendigung der Tagesordnung werden noch folgende Themen besprochen:

keine

Keine weiteren Wortmeldungen.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung und dankt für die Mitarbeit.

Ende der Sitzung: 18.30 Uhr

Der Schriftführer:

Mitglieder des
Gemeinderates:

Der Bürgermeister: